

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZR 247/70 BESCHLUSS

in der Entschädigungssache

Arschka S. [REDACTED],
Wien/Österreich, [REDACTED]gasse 4/1b,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwältin [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch die Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen,
[REDACTED], [REDACTED],

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter Dr. Graf, Zorn, Henkel und Fuchs in der Sitzung vom 9. Juli 1970 beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 14. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Düsseldorf vom 19. Dezember 1969 wird verworfen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

S a z s

Die nur beim Oberlandesgericht Köln zugelassenen Rechtsanwälte Dr. Potthast und Kiecke reichten namens der Klägerin am 16. April 1969 beim Oberlandesgericht Düsseldorf gegen die Nichtzulassung der Revision im dessen Urteil vom 19. Dezember 1969, das dem Prozessbevollmächtigten der Klägerin im ersten und zweiten Rechtszug, Rechtsanwalt Latas, am 20. Januar 1970 gestellt worden war, sofortige Beschwerde ein.

Das Rechtsmittel ist unzulässig. Denn es ist weder vom Prozessbevollmächtigten des ersten und zweiten Rechtszugs (§ 224 Abs. 2 Satz 2 ZPO) noch von einem beim Oberlandesgericht Düsseldorf zugelassenen Anwalt (§ 209 Abs. 1 ZPO,

- 3 -

§ 78 Abs. 1 EPO) eingelegt worden. Auch im Entschädigungsverfahren können Berufungsanwälte eine Partei nicht vor einem Oberlandesgericht vertreten, bei dem sie nicht zugelassen sind (BGR Anw 1959, 278 Nr. 43; Beschluss vom 11. Juli 1968 - IX SB 101/68).

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 ZPO, § 97 Abs. 1 EPO.

Mal

Fuchs

